



RATSBRIEF

Nachrichten für Ratsmitglieder und Bürgermeister im NSGB
Nr. 9/2021 vom 21.12.2021

Hausärztekampagne des NSGB erfolgreich



Die vom NSGB gestartete Hausarzt-Kampagne ist ein voller Erfolg. Die Einführung der Landarztquote, die Erhöhung der Medizinstudienplätze, der Aufbau von regionalen Gesundheitszentren sowie die weitere Finanzierung der Niederlassungsförderung – diese vom Land geförderten Maßnahmen sind gute Botschaften für die Hausärztinnen und Hausärzte und damit für die ländlichen Räume in Niedersachsen. Der NSGB hat bereits vor Jahren einen entsprechenden dringenden Handlungsbedarf aufgezeigt und entsprechende Steuerungsinstrumente benannt. Angesichts der aktuellen Modellrechnungen für das Jahr 2030 werden aber weitere Schritte zwingend folgen müssen. Gemeinsam mit den Niedersächsischen Hausärzteverbänden, der Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen sowie der Ärztekammer Niedersachsen ist es gelungen, die Abgeordneten des Niedersächsischen Landtages anlässlich der Beratungen über den Doppelhaushalt von der Notwendigkeit dieser Instrumente zu überzeugen.

NSGB macht Vorschläge zur Entbürokratisierung

Ein ungewöhnliches Nikolausgeschenk bekam Ministerpräsident Stephan Weil am 6. Dezember vom NSGB überreicht. Neben einem Stiefel mit kleinen Süßigkeiten übergaben Präsident Marco Trips und Geschäftsführer Oliver Kamlage die „Liste von Bodenwerder“ mit drei Vorschlägen ihres Verbandes zum Bürokratieabbau.



Trips nahm damit Bezug auf seine Rede im Oktober diesen Jahres auf der NSGB-Mitgliederversammlung in Bodenwerder. Dort hatte er anhand vielfältiger Beispiele die zunehmend für kleine und mittlere Gemeinden nicht mehr handhabbare Kompliziertheit von Förderprogrammen und bürokratischen Abläufen im Verhältnis von Land und Kommunen beklagt. Der NSGB macht nun drei Vorschläge:

Erstens die Schaffung einer Rechtsgrundlage für pauschale Zuweisungen an die Kommunen. Trips macht dies am Fall der Zuschüsse des Kultusministeriums für Coronatests von kommunalem Schulpersonal fest: Diese hätten mit Listen beantragt und mit Verwendungsnachweisen abgerechnet werden müssen – viel zu kompliziert, um wenige hundert Euro zu erhalten. Personal werde so unnötig von anderen Aufgaben abgehalten. Hier soll nun ein kleines Gesetz geschaffen werden, das in solchen Fällen pauschale Zuwendungen etwa pro Einwohner oder pro Schüler an die Kommunen abseits der Landeshaushaltsordnung und ihrer Verwaltungsvorschriften ermöglicht.

Zweitens strebt der NSGB eine einfachere Abrechnung der Personalkostenförderung für die Kindertagesstätten an. Hier rechnet das Kultusministerium personenbezogen in einem höchst ausdifferenzierten System mit jeder Kommune ab. Vielfältige Eingaben auf kommunaler Seite in das System „KiTa-Web“ sind erforderlich, die Abrechnung beim Ministerium hängt aufgrund der Komplexität über ein Jahr hinterher. Hier schlägt der NSGB vor, das bestehende Gesamtpersonalkostenbudget zukünftig pauschal nach dem Faktor der „genehmigten Betreuungsstunden“ auszus zahlen. Da hiermit eine weitreichende Systemumstellung verbunden wäre, sieht der Vorschlag zunächst eine interne Proberechnung des Ministeriums mit den Kommunalen Spitzenverbänden vor.

Schließlich weist der NSGB drittens darauf hin, dass für die kleinen und mittleren Kommunen das anzuwendende Haushaltsrecht oft mit Übermaß verbunden ist. Kleine Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden hätten keine Notwendigkeit, dasselbe Haushaltsrecht wie die Landeshauptstadt Hannover anzuwenden. Während letztere eher einem Großkonzern gliche, kommen eine kleine Gemeinde auch mit abgestufteren Regelungen aus. Insofern schlägt der NSGB ein in Teilen nach Größenklassen abgestuftes Haushaltsrecht vor.

Der Ministerpräsident nahm die Vorschläge positiv auf. Er könne all dies nachvollziehen. Trips und Weil waren sich einig, dass die Ideen wert sind, weiterverfolgt zu werden – dass dies aber auch nicht mal eben so geschehen könne, sondern die Beratung und Abstimmung auf allen Ebenen bedürfe. Dies könne man aber ernsthaft angehen und solle entsprechende Gespräche führen



Thiele/Kamlage

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz

Textausgabe

4. Auflage 2021

229 Seiten, Kart. € 11,-

ISBN 978-3-555-02218-1

Kommunale Schriften für Niedersachsen

Auch als E-Book erhältlich

Jetzt
lieferbar!
Rechtsstand
Oktober 2021

Mengenpreise
ab 10 Ex. € 8,80
ab 20 Ex. € 8,40
ab 50 Ex. € 8,00
ab 100 Ex. € 7,60

Sonderregelungen für epidemische Lagen (§ 182 NKomVG) wieder anwendbar - Ratssitzungen online in der Epidemie und darüber hinaus

Der Niedersächsische Landtag hat am 7. Dezember 2021 das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und anderer Gesetze beschlossen. Das Gesetz wurde am 09. Dezember 2021 im Nds. GVBl. S. 830 verkündet. Die Änderungen des NKomVG sind am 10. Dezember 2021 in Kraft getreten. Damit sind die in § 182 NKomVG enthaltenen Sonderregelungen für epidemische Lagen seit dem 10. Dezember wieder anwendbar, da der Landtag parallel von der in § 28 a Abs. 8 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes enthaltenen Befugnis Gebrauch gemacht hat und die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit für Niedersachsen befristet bis zum 6. März 2021 festgestellt hat. U.a. kann die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Vertretung in der Ladung anordnen, dass alle oder einzelne Abgeordnete per Videokonferenztechnik an der Sitzung der Vertretung teilnehmen können (§ 182 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 NKomVG). Entsprechendes gilt für Sitzungen des Hauptausschusses und der Ausschüsse. Der in dem Gesetzentwurf Drs. 18/10246 enthaltene Vorschlag zur Änderung des § 64 NKomVG, der eine dauerhafte Ermöglichung von hybriden Sitzungen auch außerhalb epidemischer Lagen durch Regelung in der Hauptsatzung vorsah, wurde in dem aktuellen Gesetzgebungsverfahren nicht weiterverfolgt, um den kommunalen Spitzenverbänden ausreichend Zeit für eine Erörterung in den Verbänden zu geben. Diese Änderung soll im kommenden Jahr wieder aufgegriffen werden. Der NSGB befürwortet grundsätzlich die Schaffung entsprechender Möglichkeiten durch Regelungen in der Hauptsatzung, sieht aber an dem Gesetzentwurf noch erheblichen Änderungsbedarf. Insbesondere muss aus Sicht des NSGB stets eine beschlussfähige Mehrheit im Sinne des § 65 NKomVG in Präsenz an der Ratssitzung teilnehmen und auch die im Gesetzentwurf enthaltene Risikoverteilung für den Fall des Scheiterns der Sitzungstechnik darf nicht einseitig zu Lasten der Vertretung und in der Konsequenz der Wirksamkeit der Ratsbeschlüsse gehen.

Merkblatt Ehrenamt und Einkommensteuer

Mit nachstehendem Link kann das vom Finanzministerium (MF) überarbeitete „Merkblatt Ehrenamt und Einkommensteuer“ (Stand: 17.11.2021) zur Kenntnisnahme und weiteren Verwendung heruntergeladen werden.

Das MF schreibt dazu einleitend:

„Viele Bürgerinnen und Bürger üben besonders im kommunalen oder kirchlichen Bereich sowie für gemeinnützige Vereine ehrenamtliche Tätigkeiten aus und erhalten hierfür – wenn überhaupt – Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und ggf. auch Ersatz des Verdienstausfalls. Nachstehend soll zu einigen immer wieder gestellten Fragen zur einkommensteuerlichen Behandlung solcher Entschädigungen Stellung genommen werden. Hinweise auf die wichtigsten Verwaltungsregelungen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten und auf die Rechtsprechung ergeben sich jeweils aus den Fußnoten.“

Merkblatt Ehrenamt und Einkommensteuer

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung in Grundschulen



Der NSGB fordert das Land Niedersachsen auf, umgehend eine Entscheidung über die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung von Kindern im Grundschulalter herbeizuführen und die notwendigen Anpassungen der rechtlichen Grundlagen im Schulrecht und im Recht der Kindertagesstätten (NKiTaG) in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden vorzunehmen. Der NSGB spricht sich dafür aus, die Umsetzung des Rechtsanspruchs vorzugsweise über das Schulrecht zu realisieren. Auf bestehende Strukturen, die den Rechtsanspruch im Rahmen des Kindertagesstättenrechts durch Horte umsetzen, ist Rücksicht zu nehmen. Dabei muss die strikte Konnexität nach Art. 57 Abs. 4 NV Beachtet werden. Den Kommunen ist unverzüglich der Zugriff auf die bereitgestellten Bundesmittel für Investitionen unbürokratisch und mit möglichst geringen Auflagen zu ermöglichen.

Brandschutzgesetz

Das Präsidium des NSGB bedauert, dass der Gesetzesentwurf des neuen Brandschutzgesetzes viele der Anregungen und Handlungsempfehlungen aus dem Strategieprozess „Einsatzort Zukunft“ nicht berücksichtigt hat und der Entwurf nach seiner Einschätzung praktisch keine Verbesserungen für den Bereich der ehrenamtlichen Feuerwehr mit sich bringe.



Ebenfalls als äußerst kritisch wird nach wie vor die Option der hauptamtlichen Führungskräfte bewertet. Dies sei insbesondere in den ehrenamtlichen Bereich hinein das völlig falsche Signal. Auch werden die Freistellungsregelungen bzw. der nicht vorhandene finanzielle Ausgleich stark kritisiert und die Anknüpfung des Freistellungsanspruchs im Bereich der Jugendfreizeiten an das Vorhandensein einer Jugend-Leiter-Card als unpraktikabel abgelehnt. Der NSGB wird dies in einem gemeinsam mit dem Landesfeuerwehrverband entwickelten 10-Punkte-Positionspapier zur Zukunft des Brandschutzes gegenüber der Landesregierung sowie der Fraktionen im Landtag zum Ausdruck bringen. Das Präsidium bekräftigt außerdem das Erfordernis einer grundlegend höheren Finanzausstattung für den gesamten Bereich des Bevölkerungsschutzes.



Gerade jetzt vor Weihnachten haben wir neue Beschränkungen, und die Lage in den Krankenhäusern scheint enger als je zuvor. Wie kann das sein – es sind doch 70 Prozent geimpft? Um es deutlich zu sagen: In den Intensivstationen liegen zu 80% Ungeimpfte und die restlichen 20% sind so alt oder so schwer anders erkrankt, dass jeder Schnupfen sie auf die Intensivstation schicken würde. Ich nutze daher diesen Raum, um ganz deutlich noch einmal dazu aufzurufen, sich impfen zu lassen. Die Impfstoffe sind hundertmillionenfach erprobt, und es ist erwiesen, dass sie vor einem schweren Verlauf schützen. Und nur darum geht es. Es geht nicht drum, nicht mehr ansteckend zu sein. Es geht darum, bei einer Infektion nicht auf die Intensivstation zu kommen und dort Plätze zu blockieren, die Schlaganfall- oder andere Patienten dringend benötigen. Ganz deutlich: Die Impfzögerer sorgen dafür, dass wir in einen neuen Lockdown gehen. Ich würde mir wünschen, wenn Sie diese Tatsachen in ihren Kreisen deutlich weitersagen und Menschen zum Impfen ermutigen.

Trotz aller Beschwerden in Corona- Zeiten wünscht der NSGB frohe und gesegnete Weihnachten und ein gutes neues Jahr 2022!

Ab sofort: Fortbildungen für Ratsmitglieder



Derzeit finden umfangreiche Fortbildungen für neue und alte Ratsmitglieder durch unsere Kommunalakademie statt. Geschult

wird im Kommunalrecht, im Haushaltsrecht oder im Baurecht – ganz nach den individuellen Bedürfnissen. Möglich sind Inhouse-Schulungen für den ganzen Rat, Schulungen im Verbund mit anderen Gemeinden oder auch die Teilnahme als Einzelperson an Online-Schulungen. Die Organisation von Angeboten für Ihre Gemeinde erfolgt gegebenenfalls über die Verwaltung.

[Hier geht's zu den Seminaren](#)



[Die Niedersächsische Gemeinde digital](#)

Herausgeber: NSGB.
Der Ratsbrief wird an alle Ratsmitglieder der
Mitgliedsgemeinden im NSGB versandt. Wenn
Sie den Ratsbrief zukünftig nicht mehr erhalten
wollen, klicken Sie bitte hier auf

Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund
Arnswaldtstraße 28
30159 Hannover
www.nsgb.de
©2017 NSGB. Nur für Mitglieder.

AUSTRAGEN